



Das nächste EEG wird den Anlagenbegriff enger fassen. Mehrere Biogasanlagen, die innerhalb von zwölf Monaten unmittelbar nebeneinander errichtet wurden, sollen in Zukunft als eine Anlage gelten.

FOTO: WWW.FOTONLINE.DE

## EEG-Novelle: Anlagenbegriff, Inbetriebnahme und Einzelfragen

Die Novellierung des EEG ändert die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Biogasanlagen. Insbesondere für die Betreiber von Altanlagen stellen sich eine Reihe wichtiger Auslegungsfragen.

Von **Hartwig von Bredow**

Die EEG-Novelle bringt nicht nur eine Anpassung der Vergütungssätze mit sich (siehe hierzu den ausführlichen Beitrag „Aktuelle Fragen der EEG-Novelle“ auf Seite 14), sondern regelt auch die allgemeinen Vergütungsanforderungen neu. Neben der Direktvermarktung ist hier vor allem das Einspeisemanagement zu nennen. Neuerungen ergeben sich zudem bei der Definition der Inbetriebnahme und beim Anlagenbegriff. Dieser Beitrag untersucht einige der hiermit verbundenen Auslegungsfragen und enthält wichtige Hinweise für die Betreiber von Altanlagen. Zudem werden die neuen Voraussetzungen des Kraft-Wärme-Kopplungs- und Technologiebonus und die hier geltenden Übergangsbestimmungen überblicksartig vorgestellt.

### Allgemeine Vergütungsanforderungen und Inbetriebnahme

Das im EEG 2004 etwas stiefmütterlich behandelte Einspeisemanagement hat im EEG 2009 eine ausführliche Regelung erfahren. So sind Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW zukünftig mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung bei Netzüberlastung und zum Abruf der Ist-Ein-

speisung auszustatten. Den Betreibern von Altanlagen wurde hier allerdings eine Übergangsfrist bis Ende 2010 eingeräumt.

Die Voraussetzungen, unter denen der Netzbetreiber zur Regelung einer Anlage befugt ist, sind in § 11 EEG 2009 detailliert dargestellt. Über die Härtefallregelung (§ 12 EEG 2009) können Anlagenbetreiber Entschädigung in dem vertraglich vereinbarten Umfang beanspruchen. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, sind die entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten. Anlagen mit einer Leistung von mehr als fünf Megawatt (MW) müssen zukünftig eine den neuen Anforderungen genügende Wärmenutzung nachweisen. Altanlagen, für die auch die 20-MW-Grenze weiter gilt, sind von dieser Regelung allerdings ausgenommen. Während nach dem EEG 2004 als Inbetriebnahme regelmäßig der Zeitpunkt gilt, zu dem in der insgesamt fertiggestellten Biogasanlage erstmals erneuerbare Energien eingesetzt worden sind (so zuletzt auch der BGH, Urteil vom 21. Mai 2008, Az. VIII ZR 308/07), gilt im EEG 2009 insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung unabhängig davon, ob im Generator erneuerbare oder fos-

sile Energieträger eingesetzt worden sind (siehe § 3 Nr. 1 EEG 2009).

Bei Einsatz eines zuvor fossil betriebenen Blockheizkraftwerks (BHKW) in einer Biogasanlage ist also Vorsicht geboten: Der zwanzigjährige Vergütungszeitraum hat hier bereits mit der erstmaligen (fossilen) Inbetriebnahme begonnen (siehe § 21 Absatz 2 EEG 2009). Auch die Vergütungshöhe bestimmt sich ausweislich der Gesetzesbegründung dann nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme mit fossilen Energieträgern. Für Altanlagen, die schon vor dem 1. Januar 2009 ein zuvor fossil betriebenes BHKW für die Biomasseverstromung nutzen, ändert sich allerdings ebenso wenig wie für Anlagen, die unter Geltung des EEG 2004 durch eine umfangreiche Erneuerung neu in Betrieb genommen worden sind: Der den Beginn des Vergütungszeitraums regelnde § 21 Absatz 2 EEG 2009 ist gemäß den Übergangsbestimmungen auf diese Anlagen nicht anwendbar. Dies spricht dafür, dass sich bei diesen Anlagen auch die Vergütungshöhe allein nach dem Inbetriebnahmedatum, wie es sich aus dem EEG 2004 ergibt, bestimmt. Eine rückwirkende Änderung ist hier nicht beabsichtigt. ►

### Änderung des Anlagenbegriffs:

Während nach dem EEG 2004 für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Anlage entscheidend war, ob zwischen den Anlagen eine „unmittelbare Verbindung mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen“ besteht, ist der Anlagenbegriff in § 19 Absatz 1 EEG 2009 sehr viel weiter gefasst. Danach gelten mehrere Anlagen bereits dann als eine Anlage, wenn sie sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb gesetzt worden sind.

Die neue Regelung soll dabei auch für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen gelten. Für die Betreiber von mehreren in räumlicher Nähe stehenden Anlagen, die bislang als getrennte Anlagen zu werten waren, kann die Neuregelung aufgrund der gleitenden Vergütungssätze zu erheblichen Vergütungseinbußen führen.

Die Vergütung verringert sich allerdings nur für das jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte BHKW, während die Durchschnittsvergütung für das erste BHKW unverändert bleibt. Wie sich die Vergütung für das jeweils

zuletzt in Betrieb gesetzte BHKW dann genau bestimmt, ist im Gesetz nicht klar geregelt. Überzeugend erscheint es, insoweit die Durchschnittsleistung aller bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Betrieb genommener BHKW zusammenzurechnen und auf Grundlage der sich dann ergebenden fiktiven Anlagenleistung die Durchschnittsvergütung je Kilowattstunde für das jeweils zuletzt in Betrieb genommene BHKW zu ermitteln. Aus der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs ergibt sich, dass die Regelung nur auf Anlagenkonstellationen Anwendung findet, die bereits auf Grundlage des EEG 2004 als rechtsmissbräuchlich zu werten sind. Als rechtsmissbräuchlich soll insbesondere das Anlagensplitting, das heißt die Errichtung einer Vielzahl kleinerer Module statt eines oder mehrerer größerer Module, gelten.

Soweit die Errichtung mehrerer Module aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden, vernünftigen Anlagenbetreibers erforderlich war, findet § 19 Absatz 1 EEG 2009 daher keine Anwendung. Der zu enge Wortlaut ist insoweit teleologisch zu reduzieren, um zu einer verfassungskonformen und der Gesetzesbegründung entsprechenden Auslegung

zu gelangen. Eine frühzeitige rechtliche Beratung und die frühzeitige Klärung der Vergütungsansprüche mit dem jeweiligen Netzbetreiber sind in jedem Fall zu empfehlen.

### KWK- und Technologie-Bonus:

Der KWK-Bonus wird statt zwei zukünftig drei Cent pro Kilowattstunde betragen. Zugleich sind allerdings die Voraussetzungen, unter denen der KWK-Bonus gewährt wird, verschärft worden, und es werden nur noch bestimmte, in der Positivliste genannte Wärmenutzungen gefördert. Hierzu zählen beispielsweise die Beheizung bestimmter Gebäude bis zu einer bestimmten Obergrenze, die Bereitstellung von Wärme für bestimmte industrielle Prozesse und die Einspeisung in ein Wärmenetz mit einer Mindestlänge von 400 Metern, dessen Verluste unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden liegen.

Ist die Wärmenutzung in der Positivliste nicht genannt, wird der Bonus nur gewährt, wenn durch die Wärmenutzung fossile Energieträger verdrängt werden und Mehrkosten in Höhe von mindestens 100 Euro je kW installierte Wärmeleistung entstehen. Die Lieferung von Wärme an eine ORC-Anlage



# Biologische Entschwefelung ohne Sauerstoffeintrag

## THIOPAQ<sup>®</sup> die Lösung!

[www.paques.nl](http://www.paques.nl)



berechtigt zukünftig auch dann nicht zum KWK-Bonus, wenn insoweit von einer eigenständigen Anlage auszugehen ist. Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf profitieren auch Altanlagen, die schon vor 2009 in einer den neuen Anforderungen entsprechenden Weise Wärme genutzt haben, von der Erhöhung – allerdings nur bis zu einer Leistung von 500 kW. Für den darüber liegenden Leistungsanteil bleibt es bei diesen Anlagen bei zwei Cent pro Kilowattstunde. Eine Erhöhung auf drei Cent pro Kilowattstunde kommt für den über 500 kW hinausgehenden Leistungsanteil nur in Betracht, wenn die Altanlage erstmals nach dem 31. Dezember 2008 eine den neuen Voraussetzungen entsprechende Wärmenutzung aufweist. Betreiber größerer Biogasanlagen stehen dann vor einer schwierigen Entscheidung: Erfolgt die Wärmenutzung noch im Jahr 2008, beträgt der Bonus ab 500 kW dauerhaft nur zwei Cent pro Kilowattstunde.

Wird die Wärmenutzung bis zum Jahreswechsel aufgeschoben, entgehen zwar im Jahr 2008 Verkaufserlöse und Einspeisevergütungen, dafür besteht jedoch die Chance, für den gesamten KWK-Strom den KWK-

Bonus in Höhe von drei Cent je Kilowattstunde zu erhalten. Ein Sonderfall liegt vor, wenn die erstmalige Wärmenutzung in diesem Fall den Anforderungen des EEG 2009 nicht genügt.

Hier sprechen der Vertrauensschutz und der Wortlaut der Übergangsvorschriften dafür, dass ab erstmaliger Wärmenutzung auf Grundlage des insoweit anwendbaren § 8 Absatz 3 EEG 2004 Anspruch auf den KWK-Bonus in Höhe von zwei Cent pro Kilowattstunde besteht. Dies muss zumindest dann gelten, wenn die Wärmenutzung bereits zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung geplant war.

Beim Technologie-Bonus in Höhe von zwei Cent pro Kilowattstunde hält der Gesetzgeber weitgehend an der bislang geltenden Regelung fest. Neu ist, dass statt einer zeitweiligen Wärmenutzung zukünftig auch der Nachweis eines über 45 Prozent liegenden elektrischen Wirkungsgrades ausreicht. Änderungen haben sich zudem für die Gaseinpeisung ergeben. So bestehen zusätzliche Anforderungen an die Gasaufbereitung.

Ab einer stündlichen Kapazität von 350 Normkubikmetern aufbereitetem Gas verringert sich der Technologie-Bonus zudem

auf einen Cent pro Kilowattstunde; ab 700 Normkubikmetern je Stunde wird kein Technologie-Bonus gewährt. Zukünftig werden auch die Vergärung von Bioabfällen mit Nachrotte und die thermochemische Konversion von Stroh zum Technologie-Bonus berechtigen. Die Trockenfermentation ist hingegen gestrichen worden.

Für Altanlagen gelten die Regelungen des EEG 2004 fort, sodass diese Anlagen den Bonus auch weiterhin für die Trockenfermentation erhalten. Auch die neuen technischen Vorgaben für die Gasaufbereitung und die nach der Aufbereitungskapazität gestufte Bonushöhe gelten nicht, wenn das jeweils im Gasabtausch betriebene BHKW schon vor Inkrafttreten der EEG-Novelle in Betrieb genommen worden ist. ◀

#### Autor

Hartwig von Bredow  
Rechtsanwalt  
Schnutenhaus & Kollegen  
Reinhardtstraße 29 b · 10117 Berlin  
Tel. 030 030/25 92 96-30 Fax -40  
E-Mail: bredow@schnutenhaus-kollegen.de

Anlagentechnik · Service · Finanzierung



## Erfolgreiche Anlagen für eine ertragreiche Zukunft: Pro2 BHKW.

Profitieren Sie von der Zukunft der Energie. Blockheizkraftwerke von Pro2 sind schlüsselfertige Anlagen, die optimal auf Leistungsbereiche von 200 kW<sub>el</sub> bis 2000 kW<sub>el</sub> abgestimmt sind: hervorragende Voraussetzungen für die rentable Energieerzeugung aus Biogas oder Pflanzenöl.

Pro2 Biogas BHKW sind in Modul- oder Containerbauweise konstruiert. Das Konzept mit Verdichterstation und Notfackel wurde von unseren erfahrenen, kompetenten Ingenieuren nach neuestem Stand der Technik entwickelt.

Das Ergebnis sind hocheffiziente Gesamtsysteme, die durch das reibungslose Ineinandergreifen der Module äußerst zuverlässig und ertragreich arbeiten. Die hohe Leistungsqualität ist durch den erstklassigen Pro2 Kundendienst mit TELE-Service auf Basis modernster Software und einer umfangreichen Ersatzteilverhaltung abgesichert.

Pro2 Biogas BHKW – rentabelste Anlagen für Ihre gewinnbringende Energieerzeugung.

Pro2 Anlagentechnik GmbH

Schmelzerstraße 25 · D-47877 Willich · Fon: +49 2154 488-0 · Fax: +49 2154 488-105 · E-Mail: info@pro2.de · Internet: www.pro2.de